

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24a-1053/39/36

Dresden, 19. Januar 2018

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/11596

Thema: Fortbestehen der Schutzgründe von Asylbewerbern, eingereist in den Jahren 2013 und 2014

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Bei wie vielen Asylbewerbern, die in den Jahren 2013 und 2014 im Freistaat Sachsen ihre Asylanträge stellten, wurde inzwischen eine individuelle Überprüfung durchgeführt, ob die Schutzgründe (Anerkennungsgründe) weiterhin fortbestehen? (Bitte auflisten nach Herkunftsland der Asylbewerber!)

Frage 2:

Bei wie vielen der Asylbewerber aus Frage 1 sind die Schutzgründe inzwischen entfallen? (Bitte auflisten nach Herkunftsland der Asylbewerber!)

Frage 3:

Bei wie vielen Asylbewerbern, die in den Jahren 2013 und 2014 im Freistaat Sachsen ihre Asylanträge stellten, fand noch keine erneute Überprüfung auf Fortbestand der Schutzgründe statt? Warum?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen (SachsAnhVerfG Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Entscheidung über den Widerruf bzw. die Rücknahme der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus liegt nach den §§ 73 ff. Asylgesetz ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Frage 4:

Wie viele Asylbewerber, die in den Jahren 2013 und 2014 im Freistaat Sachsen ihre Asylanträge stellten, erhielten inzwischen einen unbefristeten Aufenthaltstitel? (Bitte auflisten nach Herkunftsland der Asylbewerber!)

Es wird auf die Anlage verwiesen. Die Angaben beruhen auf den entsprechenden Meldungen der unteren Ausländerbehörden, soweit diese dem Staatsministerium des Innern zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage vorlagen.

Frage 5:

Bei wie vielen Asylbewerbern, die in den Jahren 2013 und 2014 im Freistaat Sachsen ihre Asylanträge stellten, liegen Abschiebungshindernisse vor? (Bitte auflisten nach Herkunftsland der Asylbewerber!)

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarischer Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Säch-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Angaben zur Anzahl der Personen, die in den Jahren 2013 und 2014 bei einer Außenstelle des BAMF im Freistaat Sachsen einen Asylantrag gestellt haben, der abschlägig verbeschieden wurde, und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen jedoch Abschiebungshindernisse vorliegen, können nicht gemacht werden. Derartige Zahlen werden in der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die in der ZAB vorliegenden Akten händisch ausgewertet werden. Es müssten insgesamt 18.175 Vorgänge ausgewertet werden (2013: 6.398 und 2014: 11.786 eingereiste Personen). Für diese Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach den abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Person ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 18.175 Arbeitsstunden. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Sächsischen Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinte-

resses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde von der Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

—

—

—

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Anzahl 2013	Herkunftsland	Anzahl 2014	Herkunftsland
Bautzen	keine statistische Erfassung, händische Auszählung erforderlich			
Chemnitz	0		0	
Dresden	4	Syrien	1	Syrien
Erzgebirgskreis	Es liegt keinerlei statistische Auswertung vor.			
Görlitz	0		2	Syrien
Leipzig Stadt	keine statistische Erfassung, händische Auszählung erforderlich			
Landkreis Leipzig	0		1	Syrien
Meißen	keine statistische Erfassung, händische Auszählung erforderlich			
Mittelsachsen	keine statistische Erfassung, händische Auszählung erforderlich			
Nordsachsen				
Sächs. Schweiz				
Vogtlandkreis	1	Syrien	0	
Zwickau	keine statistische Erfassung, händische Auszählung erforderlich			